

TE Vwgh Erkenntnis 2023/7/25 Ra 2021/02/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
60/02 Arbeitnehmerschutz
60/04 Arbeitsrecht allgemein
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

ASchG 1994
AZG
B-VG Art133 Abs4
KFG 1967
KFG 1967 §101 Abs1 lita
KFG 1967 §103a Abs1 Z3
KFG 1967 §134 Abs1
VStG §44a Z1
VStG §9 Abs1
VStG §9 Abs2
VStG §9 Abs4
VwGG §42 Abs2 Z1
VwGVG 2014 §38

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. KFG 1967 § 101 heute
 2. KFG 1967 § 101 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
 3. KFG 1967 § 101 gültig von 24.04.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 4. KFG 1967 § 101 gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
 5. KFG 1967 § 101 gültig von 16.12.2020 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
 6. KFG 1967 § 101 gültig von 01.08.2017 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
 7. KFG 1967 § 101 gültig von 07.05.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
 8. KFG 1967 § 101 gültig von 19.08.2009 bis 06.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
 9. KFG 1967 § 101 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
 10. KFG 1967 § 101 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
 11. KFG 1967 § 101 gültig von 28.10.2005 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
 12. KFG 1967 § 101 gültig von 11.08.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
 13. KFG 1967 § 101 gültig von 13.08.2003 bis 10.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003
 14. KFG 1967 § 101 gültig von 25.05.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 15. KFG 1967 § 101 gültig von 08.03.1995 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
 16. KFG 1967 § 101 gültig von 10.09.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 743/1994
 17. KFG 1967 § 101 gültig von 10.07.1993 bis 09.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
 18. KFG 1967 § 101 gültig von 28.07.1990 bis 09.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
-
1. KFG 1967 § 103a heute
 2. KFG 1967 § 103a gültig ab 14.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
 3. KFG 1967 § 103a gültig von 01.11.1997 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
 4. KFG 1967 § 103a gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
 5. KFG 1967 § 103a gültig von 01.03.1986 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 106/1986
-
1. KFG 1967 § 134 heute
 2. KFG 1967 § 134 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
 3. KFG 1967 § 134 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
 4. KFG 1967 § 134 gültig von 31.05.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
 5. KFG 1967 § 134 gültig von 20.07.2024 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
 6. KFG 1967 § 134 gültig von 01.05.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
 7. KFG 1967 § 134 gültig von 21.04.2023 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
 8. KFG 1967 § 134 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
 9. KFG 1967 § 134 gültig von 16.12.2020 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
 10. KFG 1967 § 134 gültig von 07.03.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
 11. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
 12. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
 13. KFG 1967 § 134 gültig von 14.01.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
 14. KFG 1967 § 134 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
 15. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
 16. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 17. KFG 1967 § 134 gültig von 26.02.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
 18. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2010 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
 19. KFG 1967 § 134 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
 20. KFG 1967 § 134 gültig von 26.03.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
 21. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2008 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
 22. KFG 1967 § 134 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
 23. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
 24. KFG 1967 § 134 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
 25. KFG 1967 § 134 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
 26. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 27. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
 28. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998

29. KFG 1967 § 134 gültig von 20.08.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
30. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
31. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
32. KFG 1967 § 134 gültig von 10.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
33. KFG 1967 § 134 gültig von 28.07.1990 bis 09.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/02/0221

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Dr. Köller, den Hofrat Mag. Straßegger und die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schörner, über die Revision von 1. L und 2. P GmbH, beide in W, beide vertreten durch Mag. Dr. Dirk Just, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Florianigasse 54, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 24. August 2021, LVwG-1-66/2021-R19, betreffend Übertretung des KFG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Bludenz), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der erstrevisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 18. Jänner 2021 wurde dem Erstrevisionswerber angelastet, er habe als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der

zweitrevisionswerbenden Partei, die Mieterin eines näher angeführten Kraftfahrzeuges sei, nicht Sorge dafür getragen, dass der Zustand des genannten Kraftfahrzeuges den Vorschriften entsprochen habe, indem am 17. Oktober 2019 um 7:51 Uhr auf einer näher genannten Straße (zu Spruchpunkt 1.) das Kraftfahrzeug das höchste zulässige Gesamtgewicht von 2.800 kg durch die Beladung um 434 kg überschritten habe sowie die höchste zulässige Achslast der zweiten Achse von 1.550 kg durch die Beladung um 82 kg überschritten worden sei (Spruchpunkt 2.). Der Erstrevisionswerber habe dadurch zu den Spruchpunkten 1. und 2. jeweils § 103a Abs. 1 Z 3 iVm. § 101 Abs. 1 lit. a KFG verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe von € 290,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 10 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe von € 90,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt und ihm ein Kostenbeitrag gemäß § 64 Abs. 2 VStG vorgeschrieben wurde. Die zweitrevisionswerbende Partei hafte für diese Beträge gemäß § 9 Abs. 7 VStG. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 18. Jänner 2021 wurde dem Erstrevisionswerber angelastet, er habe als das gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der zweitrevisionswerbenden Partei, die Mieterin eines näher angeführten Kraftfahrzeuges sei, nicht Sorge dafür getragen, dass der Zustand des genannten Kraftfahrzeuges den Vorschriften entsprochen habe, indem am 17. Oktober 2019 um 7:51 Uhr auf einer näher genannten Straße (zu Spruchpunkt 1.) das Kraftfahrzeug das höchste zulässige Gesamtgewicht von 2.800 kg durch die Beladung um 434 kg überschritten habe sowie die höchste zulässige Achslast der zweiten Achse von 1.550 kg durch die Beladung um 82 kg überschritten worden sei (Spruchpunkt 2.). Der Erstrevisionswerber habe dadurch zu den Spruchpunkten 1. und 2. jeweils Paragraph 103 a, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 101, Absatz eins, Litera a, KFG verletzt, weshalb über ihn gemäß Paragraph 134, Absatz eins, KFG zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe von € 290,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 10 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe von € 90,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt und ihm ein Kostenbeitrag gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG vorgeschrieben wurde. Die zweitrevisionswerbende Partei hafte für diese Beträge gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG.

2

In der dagegen erhobenen Beschwerde wurde vorgebracht, dass irrtümlicherweise der belangten Behörde ein verantwortlicher Beauftragter einer Tochtergesellschaft der zweitrevisionswerbenden Partei genannt worden sei. Jedoch sei konkret für die gegenständliche Niederlassung Ing. M.P. zum verantwortlichen Beauftragen gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt worden. In der dagegen erhobenen Beschwerde wurde vorgebracht, dass irrtümlicherweise der belangten Behörde ein verantwortlicher Beauftragter einer Tochtergesellschaft der zweitrevisionswerbenden Partei genannt worden sei. Jedoch sei konkret für die gegenständliche Niederlassung Ing. M.P. zum verantwortlichen Beauftragen gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG bestellt worden.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (Verwaltungsgericht) der Beschwerde keine Folge und bestätigte das Straferkenntnis mit einer hier nicht näher darzulegenden Maßgabe. Zudem setzte es einen Verfahrenskostenbeitrag fest und erklärte eine ordentliche Revision für unzulässig.

4

Das Verwaltungsgericht stellte zunächst fest, dass der Erstrevisionswerber handelsrechtlicher Geschäftsführer der zweitrevisionswerbenden Partei sei, welche zum Tatzeitpunkt Mieterin des gegenständlichen Fahrzeuges gewesen sei. Ing. M.P. sei für das Bundesland Vorarlberg gemäß § 9 Abs. 2 VStG zum verantwortlichen Beauftragen für sämtliche Baustellen des Geschäftsbereichs Tiefbau bestellt worden. Unter anderem sei Folgendes vereinbart worden: Das Verwaltungsgericht stellte zunächst fest, dass der Erstrevisionswerber handelsrechtlicher Geschäftsführer der zweitrevisionswerbenden Partei sei, welche zum Tatzeitpunkt Mieterin des gegenständlichen Fahrzeuges gewesen sei. Ing. M.P. sei für das Bundesland Vorarlberg gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG zum verantwortlichen Beauftragen für sämtliche Baustellen des Geschäftsbereichs Tiefbau bestellt worden. Unter anderem sei Folgendes vereinbart worden: „Es obliegt ihm dafür zu sorgen, dass alle Verwaltungsvorschriften, welche von unserem Unternehmen im Rahmen unserer Tätigkeit für das Bundesland Vorarlberg zu beachten sind, eingehalten werden. Zu diesen Vorschriften zählen insbesondere auch die zum Schutze der Arbeitnehmer erlassenen Regelungen (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz, Arbeitsinspektionsgesetz, Bauarbeitenkoordinationsgesetz), die Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern, wasser-, naturschutz- und baurechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften über die Anmeldung von Dienstnehmern gemäß § 33, 34 ASVG.“ „Es obliegt ihm dafür zu sorgen, dass alle Verwaltungsvorschriften, welche von unserem Unternehmen im Rahmen unserer Tätigkeit für das Bundesland Vorarlberg zu beachten sind, eingehalten werden. Zu diesen Vorschriften zählen insbesondere auch die zum Schutze

der Arbeitnehmer erlassenen Regelungen (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz, Arbeitsinspektionsgesetz, Bauarbeitenkoordinationsgesetz), die Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern, wasser-, naturschutz- und baurechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften über die Anmeldung von Dienstnehmern gemäß Paragraph 33,, 34 ASVG.“

5

Rechtlich führte das Verwaltungsgericht aus, der Erstrevisionswerber habe in der Beschwerde vorgebracht, dass das gegenständliche Fahrzeug der Niederlassung der zweitrevisionswerbenden Person in Vorarlberg Geschäftsbereich Tiefbau zugeordnet werden könne. Für diese Niederlassung sei Ing. M.P. zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt worden. Rechtlich führte das Verwaltungsgericht aus, der Erstrevisionswerber habe in der Beschwerde vorgebracht, dass das gegenständliche Fahrzeug der Niederlassung der zweitrevisionswerbenden Person in Vorarlberg Geschäftsbereich Tiefbau zugeordnet werden könne. Für diese Niederlassung sei Ing. M.P. zum verantwortlichen Beauftragten gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG bestellt worden.

6

Das Verwaltungsgericht begründete - sofern für das Revisionsverfahren von Relevanz - im Wesentlichen, dass der Erstrevisionswerber mit diesem Vorbringen die Bedeutung des Begriffes „Tiefbau“ verkenne. Dieser Begriff umfasse - mit Hinweis auf VwGH 25.1.2002, 2001/02/0279 - nämlich nicht die Einhaltung kraftfahrrechtlicher Bestimmungen. Daher umfasse die Bestellung von Ing. M.P. zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG nicht auch die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des KFG. Der Erstrevisionswerber sei als handelsrechtlicher Geschäftsführer der zweitrevisionswerbenden Partei zur Vertretung nach außen berufen und damit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlich. Das Verwaltungsgericht begründete - sofern für das Revisionsverfahren von Relevanz - im Wesentlichen, dass der Erstrevisionswerber mit diesem Vorbringen die Bedeutung des Begriffes „Tiefbau“ verkenne. Dieser Begriff umfasse - mit Hinweis auf VwGH 25.1.2002, 2001/02/0279 - nämlich nicht die Einhaltung kraftfahrrechtlicher Bestimmungen. Daher umfasse die Bestellung von Ing. M.P. zum verantwortlichen Beauftragten gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG nicht auch die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des KFG. Der Erstrevisionswerber sei als handelsrechtlicher Geschäftsführer der zweitrevisionswerbenden Partei zur Vertretung nach außen berufen und damit gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlich.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

8

Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung.
Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

9

Die revisionswerbenden Parteien bringen zur Zulässigkeit der außerordentlichen Revision vor, das Verwaltungsgericht sei von näher zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur strafrechtlichen Verantwortung eines handelsrechtlichen Geschäftsführers bei gleichzeitiger Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 VStG abgewichen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei der Umfang des übertragenen Verantwortlichkeitsbereichs ausschließlich aus dem Inhalt der Bestellsurkunde ohne weitere Ermittlungstätigkeit und Zuhilfenahme weiterer Beweise zu ermitteln. Dies habe das Verwaltungsgericht verkannt, indem es den Umfang der Verantwortung gemäß der Bestellsurkunde nicht ermittelt habe und lediglich auf den Begriff „Tiefbau“ abgestellt habe. Nach der Bestellsurkunde des M.P. zum verantwortlichen Beauftragten habe dieser dafür Sorge zu tragen, dass „alle Verwaltungsvorschriften“ eingehalten werden. Daraus ergebe sich nicht, dass die Bestimmungen des KFG davon ausgenommen sein sollten. Dies sei auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu sehen, wonach die beispielhafte Aufzählung einzelner Vorschriften in der Bestellsurkunde keine Einschränkungen oder Ausnahmen eines Verantwortungsbereiches darstelle (Verweis auf VwGH 21.8.2001, 99/09/0061 sowie VwGH 14.7.2006, 2005/02/0167). Die revisionswerbenden Parteien bringen zur Zulässigkeit der außerordentlichen Revision vor, das Verwaltungsgericht sei von näher zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur strafrechtlichen Verantwortung eines handelsrechtlichen Geschäftsführers bei gleichzeitiger Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des Paragraph 9, Absatz eins, und Absatz

2, VStG abgewichen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei der Umfang des übertragenen Verantwortlichkeitsbereichs ausschließlich aus dem Inhalt der Bestellsurkunde ohne weitere Ermittlungstätigkeit und Zuhilfenahme weiterer Beweise zu ermitteln. Dies habe das Verwaltungsgericht verkannt, indem es den Umfang der Verantwortung gemäß der Bestellsurkunde nicht ermittelt habe und lediglich auf den Begriff „Tiefbau“ abgestellt habe. Nach der Bestellsurkunde des M.P zum verantwortlichem Beauftragten habe dieser dafür Sorge zu tragen, dass „alle Verwaltungsvorschriften“ eingehalten werden. Daraus ergebe sich nicht, dass die Bestimmungen des KFG davon ausgenommen sein sollten. Dies sei auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu sehen, wonach die beispielhafte Aufzählung einzelner Vorschriften in der Bestellsurkunde keine Einschränkungen oder Ausnahmen eines Verantwortungsbereiches darstelle (Verweis auf VwGH 21.8.2001, 99/09/0061 sowie VwGH 14.7.2006, 2005/02/0167).

10

Die Revision ist zulässig und berechtigt.

11

Die vertretbare Auslegung einer Urkunde geht in ihrer Bedeutung nicht über den Einzelfall hinaus und wirft in der Regel keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG auf (vgl. VwGH 28.2.2023, Ra 2021/02/0163 und 0164). Die Auslegung einer Erklärung im Einzelfall ist nur dann als revisibel anzusehen, wenn sich die diesbezügliche rechtliche Beurteilung durch das Verwaltungsgericht als unvertretbar erweist (vgl. VwGH 3.12.2020, Ra 2019/08/0136, mwN). Die vertretbare Auslegung einer Urkunde geht in ihrer Bedeutung nicht über den Einzelfall hinaus und wirft in der Regel keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG auf (vergleiche , VwGH 28.2.2023, Ra 2021/02/0163 und 0164). Die Auslegung einer Erklärung im Einzelfall ist nur dann als revisibel anzusehen, wenn sich die diesbezügliche rechtliche Beurteilung durch das Verwaltungsgericht als unvertretbar erweist (vergleiche , VwGH 3.12.2020, Ra 2019/08/0136, mwN).

12

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Absatz 2,) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

13

Nach Abs. 2 leg. cit. sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. Nach Absatz 2, leg. cit. sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

14

Gemäß § 9 Abs. 4 VStG muss der verantwortlichen beauftragten Person für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen sein. Gemäß Paragraph 9, Absatz 4, VStG muss der verantwortlichen beauftragten Person für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen sein.

15

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der räumliche oder sachliche Bereich des Unternehmens, für den im Sinne des § 9 VStG ein verantwortlicher Beauftragter mit dessen Zustimmung bestellt wird,

„klar abzugrenzen“. Erfolgt eine solche klare Abgrenzung nicht, so liegt keine wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne dieser Bestimmung vor. Die Verwaltungsstraßenbehörden sollen nicht in die Lage versetzt werden, Ermittlungen über den jeweiligen Betrieb und seine Gliederung in räumlicher und sachlicher Hinsicht, insbesondere über die Größe, Lage und Verwendung der einzelnen Betriebsräume, anstellen zu müssen. Sie sollen auch der Aufgabe enthoben sein, die Bestellung (ihren Nachweis) einer nur unter Zuhilfenahme weiterer Beweise möglichen Interpretation unterziehen zu müssen, um zu klären, welcher Inhalt einer diesbezüglich nicht eindeutigen Erklärung beizumessen ist. Jedenfalls soll vermieden werden, dass Zweifel am Umfang des Verantwortlichkeitsbereiches entstehen und als deren Folge die Begehung von Verwaltungsübertretungen allenfalls überhaupt ungesühnt bleibt. Bei der Auslegung einer Bestellsurkunde ist sohin ein objektiver Maßstab anzulegen. Dabei kommt es im Sinne der allgemeinen Auslegungsregeln auch nicht auf die Absicht des Erklärenden, sondern auf den objektiven Erklärungswert des Empfängers an (vgl. VwGH 20.2.2019, Ra 2018/03/0121, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der räumliche oder sachliche Bereich des Unternehmens, für den im Sinne des Paragraph 9, VStG ein verantwortlicher Beauftragter mit dessen Zustimmung bestellt wird, „klar abzugrenzen“. Erfolgt eine solche klare Abgrenzung nicht, so liegt keine wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne dieser Bestimmung vor. Die Verwaltungsstraßenbehörden sollen nicht in die Lage versetzt werden, Ermittlungen über den jeweiligen Betrieb und seine Gliederung in räumlicher und sachlicher Hinsicht, insbesondere über die Größe, Lage und Verwendung der einzelnen Betriebsräume, anstellen zu müssen. Sie sollen auch der Aufgabe enthoben sein, die Bestellung (ihren Nachweis) einer nur unter Zuhilfenahme weiterer Beweise möglichen Interpretation unterziehen zu müssen, um zu klären, welcher Inhalt einer diesbezüglich nicht eindeutigen Erklärung beizumessen ist. Jedenfalls soll vermieden werden, dass Zweifel am Umfang des Verantwortlichkeitsbereiches entstehen und als deren Folge die Begehung von Verwaltungsübertretungen allenfalls überhaupt ungesühnt bleibt. Bei der Auslegung einer Bestellsurkunde ist sohin ein objektiver Maßstab anzulegen. Dabei kommt es im Sinne der allgemeinen Auslegungsregeln auch nicht auf die Absicht des Erklärenden, sondern auf den objektiven Erklärungswert des Empfängers an vergleiche , VwGH 20.2.2019, Ra 2018/03/0121, mwN).

16

Die Anführung der österreichischen Gesetze (Arbeitnehmerschutzvorschriften, Arbeitszeitgesetz) in einer Bestellsurkunde ist auf dem Boden der Rechtsprechung nur eine demonstrative Aufzählung, die die Verantwortung des verantwortlichen Beauftragten nicht auf diese Gesetze einzugrenzen vermag (vgl. erneut VwGH 20.2.2019, Ra 2018/03/0121, mwN). Die Anführung der österreichischen Gesetze (Arbeitnehmerschutzvorschriften, Arbeitszeitgesetz) in einer Bestellsurkunde ist auf dem Boden der Rechtsprechung nur eine demonstrative Aufzählung, die die Verantwortung des verantwortlichen Beauftragten nicht auf diese Gesetze einzugrenzen vermag vergleiche , erneut VwGH 20.2.2019, Ra 2018/03/0121, mwN).

17

In der Bestellsurkunde des gegenständlich von der zweitrevisionswerbenden Partei bestellten verantwortlichen Beauftragten wird ausgeführt, dass es ihm obliege dafür zu sorgen, dass „alle Verwaltungsvorschriften“, welche von ihrem Unternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Bundesland Vorarlberg zu beachten sind, eingehalten werden.

18

Unbeschadet der demonstrativen Aufzählung („insbesondere“) von beispielhaften Gesetzen in der gegenständlichen Bestellsurkunde, kann im Hinblick auf die bereits zitierte Rechtsprechung nicht angenommen werden, dass von „allen Vorschriften“ das KFG ausgenommen worden ist (vgl. VwGH 14.7.2006, 2005/02/0167). Unbeschadet der demonstrativen Aufzählung („insbesondere“) von beispielhaften Gesetzen in der gegenständlichen Bestellsurkunde, kann im Hinblick auf die bereits zitierte Rechtsprechung nicht angenommen werden, dass von „allen Vorschriften“ das KFG ausgenommen worden ist vergleiche , VwGH 14.7.2006, 2005/02/0167).

19

Soweit im angefochtenen Erkenntnis unter Hinweis auf VwGH 25.1.2002, 2001/02/0279, dem in der Bestellsurkunde verwendeten Begriff „Tiefbau“ die Bedeutung beigemessen wird, dass davon die Einhaltung kraftfahrrechtlicher Bestimmungen nicht umfasst sei, ist darauf hinzuweisen, dass der dem zitierten Erkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt von der hier zu prüfenden Formulierung abweicht: Dort erfolgte nämlich eine inhaltliche Beschränkung der Übertragung der Verantwortung auf das Sachgebiet Hochbau, während hier eine räumliche Abgrenzung für bestimmte Baustellen (vgl. VwGH 11.5.2021, Ra 2020/02/0158, mwN), nämlich jene des Geschäftsbereichs Tiefbau - und zwar für alle Verwaltungsvorschriften - erfolgte. Soweit im angefochtenen Erkenntnis

unter Hinweis auf VwGH 25.1.2002, 2001/02/0279, dem in der Bestellsurkunde verwendeten Begriff „Tiefbau“ die Bedeutung beigemessen wird, dass davon die Einhaltung kraftfahrrechtlicher Bestimmungen nicht umfasst sei, ist darauf hinzuweisen, dass der dem zitierten Erkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt von der hier zu prüfenden Formulierung abweicht: Dort erfolgte nämlich eine inhaltliche Beschränkung der Übertragung der Verantwortung auf das Sachgebiet Hochbau, während hier eine räumliche Abgrenzung für bestimmte Baustellen vergleiche , VwGH 11.5.2021, Ra 2020/02/0158, mwN), nämlich jene des Geschäftsbereichs Tiefbau - und zwar für alle Verwaltungsvorschriften - erfolgte.

20

Indem das Verwaltungsgericht dem zum verantwortlichen Beauftragten bestellten Ing. M.P. die Übernahme der Verpflichtung zur Einhaltung kraftfahrrechtlicher Bestimmungen absprach, wich es von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und belastete seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes. Feststellungen über die Zuordnung des in Rede stehenden Fahrzeuges zu einer von Ing. M.P. zu verantwortenden Baustelle wurden nicht getroffen. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Indem das Verwaltungsgericht dem zum verantwortlichen Beauftragten bestellten Ing. M.P. die Übernahme der Verpflichtung zur Einhaltung kraftfahrrechtlicher Bestimmungen absprach, wich es von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und belastete seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes. Feststellungen über die Zuordnung des in Rede stehenden Fahrzeuges zu einer von Ing. M.P. zu verantwortenden Baustelle wurden nicht getroffen. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

21

Angemerkt sei noch zu dem in der Revision unter Berufung auf den Unternehmenssitz in Wien erhobenen Einwand der örtlichen Unzuständigkeit der belangten Behörde, dass es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für den Tatort auf den Ort des Lenkens des (überladenen) Fahrzeuges ankommt (vgl. VwGH 28.7.2017, Ra 2017/02/0093, mwN). Angemerkt sei noch zu dem in der Revision unter Berufung auf den Unternehmenssitz in Wien erhobenen Einwand der örtlichen Unzuständigkeit der belangten Behörde, dass es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für den Tatort auf den Ort des Lenkens des (überladenen) Fahrzeuges ankommt vergleiche , VwGH 28.7.2017, Ra 2017/02/0093, mwN).

22

Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 2 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG abgesehen werden.

23

Der Ausspruch über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 25. Juli 2023

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021020220.L00

Im RIS seit

17.08.2023

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at